Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 16. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 7 der Gesetz-Sammlung 131, Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten 131, Änderungen der Postordnung 131/132, Meliorations-Genossenschaftsstatut der spanischen Ley zu Weeze 132—136, Verlosung 136, Ortsschulaufsicht 136, Hauskollekte 136, Verlorene Gewerbescheine 136, Zwangsinnung 136, Errichtung der kathol. Pfarrgemeinde Bruchhausen-Hochdahl 136/137, Krankenübersicht 137, Namensänderung 138, Straßenbahn der Stadtgemeinde M. Gladbach 138, Bergwerks-Verleihungsurkunden 138, Beisitzer der Spruchkammer des Berggewerbegerichts Dortmund 139, Enteignungen 139, Schiedsgerichts-Sachverständiger 140, Grundbuchanlegung 140, Schwurgerichtssitzungen in Essen 140, Personalien 140.

Inhalt der Gesetzsammlung.

409. 467. Das zu Berlin am 14. April 1904 ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10496. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Herborn, Idstein, Katzenelnbogen, Königstein, Montabaur, Wallmerod und Weilburg. Vom 31. März 1904.

Nr. 10497. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 31. März 1904.

Nr. 10498. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 2. April 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

410. 473. Die im Jahre 1904 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 20. September, vormittags 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 28. März 1904. U. III. A. 564.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Wever.

411. 478. **Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. § 18. „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten."

a) Der zweite Satz des zweiten Abs. unter IX erhält nachstehende Fassung:

Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag der ersten Vorzeigung oder des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt.

b) In demselben Abs. ist statt des vierten Satzes zu setzen:

Bleibt diese Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung erfolglos, so wird der Postauftrag bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bei der zweiten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt; ebenso findet sofortige Rücksendung statt, wenn bereits bei der ersten Vorzeigung Zahlung verweigert wird.

c) Der zweite Satz des Abs. XV hat, wie folgt, zu lauten:

Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist und für das Verfahren bei der zweiten Vorzeigung gelten die Bestimmungen unter IX.

d) Der Text der ersten drei Sätze im Abs. XVIII erhält nachstehende Fassung:

Postaufträge mit dem Vermerk „Sofort zurück" oder „Sofort an N. in N." oder „Sofort zum Protest" werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Wird bei der Vorzeigung die Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung verweigert, oder ist am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV)

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1904.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bereits verstrichen, so werden die Postaufträge sofort zurück- oder weitergesandt.

2. § 19. „Postnachnahmesendungen."

Unter IV ist als künftiger erster bis dritter Abs. einzuschalten:

Offene Karten mit Nachnahme (Postkarten und Drucksachenkarten) — ausgenommen solche mit dem Vermerk „Durch Eilboten" oder „Postlagernd" — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt, sofern nicht der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Karte ein anderes ausdrücklich bestimmt hat.

Zweite Vorzeigungen von Nachnahmesendungen — nach Ablauf der etwa verlangten Einlösungsfrist — finden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen überhaupt nicht statt.

Soweit Vorzeigungen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bestimmungsgemäß unterblieben sind, werden solche Tage bei Berechnung der Einlösungsfrist nicht mitgezählt.

3. § 21. „Telegraphische Postanweisungen."

Im Abs. VI ist am Schlusse des ersten Satzes zu streichen „(§ 22)".

4. § 22. „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen."

a) Die Abs. I und II erhalten folgende Fassung:

I Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung). Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten" ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig" usw. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II Die Zustellung von Eilsendungen erfolgt in der Regel sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt. Während der Nachtstunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh findet jedoch keine Eilbestellung statt; nur wenn der Absender dem Vermerk „Durch Eilboten" auf der Adresse hinzugefügt hat „auch Nachts", wird die Eilbestellung auch während dieser Nachtstunden ausgeführt.

b) Im Abs. V ist statt der beiden letzten Sätze zu setzen:

Die oberste Postbehörde ist indes berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Wertgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen oder Pakete handelt, die vom Absender etwa gewünschten Nacht-Eilbestellung beschränken.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, den 15. März 1904.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Kraetke.

412. 494. Statut

für die Genossenschaft zur Melioration der Niederung an der spanischen Ley zu Weeze im Kreise Geldern.

§ 1.

Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Twisteden, Weeze und Hülm werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauamtes II zu Düsseldorf vom 12./29. Januar 1903 durch Entwässerung und Kultivierung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen „Genossenschaft zur Melioration der Niederung an der spanischen Ley" und hat ihren Sitz in Weeze.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Als gemeinschaftliche Anlagen gelten die im Kostenanschlage vorgesehenen Gräben, Bauwerke und Wege.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichts-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

behörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in zwei Klassen geteilt und zwar so, daß ein Hektar der niedrigsten, ersten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7.

Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden. Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Übertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der ersten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse zwei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 13.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) sieben weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst vier stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf zehn Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 14.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15.

Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt im ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Kultivierung, Düngung und Ansaat des Genossenschaftsgebietes und über die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen:
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 21) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16.

Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Grabenmeister an und stellt dessen Lohn fest.

Der Grabenmeister hat die gemeinschaftlichen Anlagen nach den Anordnungen des Vorstehers zu unterhalten.

Kein Eigentümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 19.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 20.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt letztere oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 21.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 22.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Geldern und in das Kevelaer'er Volksblatt aufgenommen.

§ 23.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 9. April 1904. I. Cb. 9153/1903.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Hermes.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

413. 457. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25. März d. J. IIb 1295 dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen, Reit-, Fahr- und Jagdgeräten u. s. w. nach dem vorgelegten Plane zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Düsseldorf, den 7. April 1904. I. Ca. 1362.

Der Regierungs-Präsident.

414. 461. Wir haben den Pfarrer Ahlmeier in Rellinghausen auf seinen Antrag und unter Zustimmung des Königlichen Konsistoriums in Coblenz vom 1. April dieses Jahres ab von der Ortsschulaufsicht über die evangelische Volksschule in Rellinghausen entbunden. An der Schule haben wir den Hauptlehrer Schauhoff zum Rektor ernannt. Der Pfarrer Ahlmeier bleibt statutgemäß Mitglied des Schulvorstandes.

Düsseldorf, den 12. April 1904. II. B. 2308 I.

Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

415. 472. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 6. dieses Monats (II. D. 1355) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß mit der Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaues einer evangelischen Kirche in Ars an der Mosel für die Stadt Düsseldorf der Kollektant H. Kampmann aus Bielefeld und für die Stadt Duisburg der Kollektant G. Friedrich aus Breitenbach beauftragt worden ist, während in der Stadt Crefeld die dortige Kollektenkommission die Kollekte abhält.

Düsseldorf, den 13. April 1904. II. D. 1506.

Der Regierungs-Präsident.

416. 460. Der der Händlerin Ehefrau Ferdinand Henger aus Berge-Borbeck von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 5288 für das Jahr 1904 erteilte, zum Handel mit Kurzwaren berechtigende Wandergewerbeschein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 5. April 1904.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abt.

417. 475. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler- und Anstreicherhandwerk im Bezirk der Stadt Wermelskirchen mit dem Sitze daselbst zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Wermelskirchen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 13. April 1904. I F. 1895.

Der Regierungs-Präsident.

418. 483. Der der Ehefrau Georg Stäbel zu Kupferdreh jetzt zu Königssteele von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 2431 für das Jahr 1904 erteilte, zum Handel mit geringfügigen Kurzwaren berechtigende Wandergewerbeschein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 7. April 1904.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abt.

419. 496. **Urkunde**

über die Errichtung der Pfarre Bruchhausen-Hochdahl, Landkreis Düsseldorf.

Das Wachstum der katholischen Bevölkerung in Bruchhausen-Hochdahl, Pfarre Erkrath, und die weite Entfernung derselben von ihrer Pfarrkirche hatte schon vor längerer Zeit Veranlassung gegeben, in Bruchhausen-Hochdahl eine Kirche zu erbauen und an derselben einen Hülfsgeistlichen zu bestellen, welchem die Seelsorge für den Bezirk anvertraut wurde. Nachdem diese Einrichtung sich bewährt hat und die notwendigen Voraussetzungen beschafft sind, haben wir dem Wunsche der Bevölkerung entsprechend beschlossen, das Rektorat Bruchhausen-Hochdahl von der Pfarre Erkrath abzuzweigen und zur selbständigen Pfarre zu erheben.

Nach Anhörung aller Beteiligten bestimmen wir demnach, was folgt:

1. Der Seelsorgsbezirk Bruchhausen-Hochdahl wird von der Mutterpfarre in Erkrath endgültig losgetrennt und zur selbständigen Pfarrei erhoben. Die Grenzen der neuen Pfarrei sind auf der zur gegenwärtigen Urkunde paraphierten Karte gegen Erkrath hin mit den roten Buchstaben a b c d e und mit einer blauen Linie, im übrigen mit den roten Buchstaben e f g a und mit einer roten Linie bezeichnet; a b ist Katastergrenze zwischen den Gemeinden Erkrath und Millrath; mit b c d e ist die Achse des Fahrwegs bezeichnet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Die innerhalb dieses Gebietes wohnenden Katholiken scheiden aus der Pfarre Erkrath aus und werden Angehörige der neuen Pfarre Bruchhausen-Hochdahl.

3. Als Pfarrkirche wird der neuen Pfarrei die bisherige Rektoratskirche mit sämtlichem Inventar, als Dienstwohnung für den Pfarrer das Wohnhaus des Rektors überwiesen.

4. Die neue Pfarrei ist verpflichtet, an die Mutterpfarre Erkrath als Ablösungssumme für die Kirchenbauschuld die Summe von 8000 Mark zu zahlen. Ansprüche an das Vermögen der Mutterpfarre werden der neuen Pfarre nicht zuerkannt; sie bleibt aber auch frei von allen weiteren an die Mutterpfarre zu leistenden Abgaben und Entschädigungen.

5. Dem Pfarrer steht ein Anspruch auf Gehalt und Alterszulagen nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1898 zu. Die Alterszulagen werden, sofern die Pfarrgemeinde zu deren Aufbringung über ein Diensteinkommen von 2600 Mark hinaus unfähig ist, zur einen Hälfte seitens der Erzbischöflichen Behörde aus kirchlichen Mitteln gewährleistet, unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte seitens des Staates geleistet wird.

6. Alle für die neue Pfarrgemeinde bestimmten Vermögensstücke werden nach Errichtung der neuen Pfarre in das Eigentum derselben überwiesen.

7. Gegenwärtige Errichtungsurkunde tritt mit dem 31. März 1904 in Kraft.

Cöln, den 31. März 1904. J.-Nr. 1819.

(L. S.)

Der Erzbischof von Cöln.

gez. Dr. Anton Kardinal Fischer.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 31. März 1904 von dem Kardinal-Erzbischof von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Bruchhausen-Hochdahl wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 17. März ds. Js. — G. II. 4339 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 15. April 1904. II. D. 1515.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen: Scheuner.

420. 497.

Übersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 16. Jahreswoche vom 10.—16. April.

Kreis.	Kontagiöse Augenentzündung.		Keuchhusten.		Darm-Typhus.		Ruhr.		Genickstarre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	3	—	1	1
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	2	5	—	17	3	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	5	1	1	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	8	—	18	2	2	—
Essen (Land) . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	11	—	1	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	17	—	24	3	1	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
Grevenbroich . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	2	—	7	1	—	—	3	—	1	—	1	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	15	—	—	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Mülheim St. u. L.	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	1
Oberhausen . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	1	—	6	2	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	2	—	3	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	2	—	—	—	12	3	7	1	2	—	20	3	79	2	129	11	10	2

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 21. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

421. 492. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kaufmann Abraham Bergmann in Barmen, geboren am 25. Februar 1869 zu Barmen, die Genehmigung erteilt, neben seinem Vornamen „Abraham" fortan noch den Vornamen „Friedrich" als Rufnamen zu führen.

Düsseldorf, den 15. März 1904. I. Ca. 1505.

Der Regierungs-Präsident.

422. 493. **Nachtrag**

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnen der Stadtgemeinde M.-Gladbach vom 10. Februar 1900 — I. K. 334 — (A.-Bl. S. 62) und zu den Nachträgen vom 10. Juli 1900 — I. K. 1837 — (A.-Bl. S. 290/291) und 12. Juli 1903 — I. K. 1474 — (A.-Bl. S. 327).

Zur Herstellung und zum Betriebe der zur Klasse „Straßenbahnen" gehörigen Straßenbahnstrecke in der Bahnhofstraße bis in die Nähe der Kaiser-Friedrich-Halle in M.-Gladbach für die Beförderung von Personen mittelst elektrischer Kraft wird der Stadtgemeinde M.-Gladbach auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cöln, vorbehaltlich der Rechte Dritter, auf die Zeitdauer von 60 Jahren von der Genehmigung des Betriebes der zuletzt fertig gestellten, durch Urkunde vom 10. Februar 1900, I. K. 334, genehmigten Strecken der Straßenbahnen der Stadtgemeinde M.-Gladbach an, hierdurch die Genehmigung erteilt mit der Maßgabe, daß die für die Straßenbahnen der Stadtgemeinde M.-Gladbach in der Genehmigungsurkunde vom 10. Februar 1900 — I. K. 334 — unter Nr. 1 bis 17 und die in den Nachträgen vom 10. Juli 1900 — I. K. 1837 — und 12. Juli 1903 — I. K. 1474 — aufgestellten Bedingungen, unter Ausschluß der Nummer 4 der Genehmigungsurkunde vom 10. Februar 1900 auch für die neue Strecke gelten.

An Stelle der Nummer 4 treten folgende Bestimmungen:

1. Auf der neuen Straßenbahnstrecke und dem anschließenden Gesamtnetz der Straßenbahnen der Stadtgemeinde M.-Gladbach ist der Schnellbetrieb zwischen nicht benachbarten Orten, d. i. die Beförderung solcher Züge ausgeschlossen, die auf keiner oder nur dem geringeren Teile der Zwischenstationen zum Zweck der Aufnahme und des Absetzens von Fahrgästen anhalten sollen.

2. Absatz 2 der Nummer 16 der Genehmigungsurkunde vom 10. Februar 1900 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 Anwendung.

3. Für das Gesamtnetz der Straßenbahnen der Stadtgemeinde M.-Gladbach werden noch folgende Bestimmungen erlassen:

Die Übertragung der aus der Genehmigungsurkunde vom 10. Februar 1900 und den zugehörigen Nachträgen sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

4. Die für die neue Straßenbahnstrecke maßgebenden Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehen worden.

Düsseldorf, den 15. April 1904. I. K. 842.

L. S.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

423. 474. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Budberg III und Budberg VII bei Budberg und Eversael mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 9. April 1904. J.-Nr. 3405.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 15. Januar 1904 wird der Gewerkschaft Budberg IV zu Budberg unter dem Namen Budberg III das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Budberg, Eversael und Orsoy-Stadt, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2189000 Qu.-Meter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis g bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. April 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt: Loerbroks.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Mutung vom 16. Dezember 1903 wird der Gewerkschaft Budberg IV zu Budberg unter dem Namen Budberg VII das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Orsoy-Stadt und Eversael im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis l bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. April 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt: Loerbroks.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

424. 488. Auf Grund der §§ 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 18 und 25, Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerberichts Dortmund vom 25. Oktober 1902 ist der Beisitzer der Spruchkammer Werden des vorgenannten Berggewerbegerichts, Bergwerksdirektor August Momberger, weil er seinen Wohnsitz von Werden an der Ruhr nach Cöln am Rhein verlegt hat, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamtes vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 17. April 1904. I. 5882.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

425. 485. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 22. März d. Js. als zur Anlage einer Straßenunterführung bei km 87,5+8 der Eisenbahnstrecke Altenessen—Gelsenkirchen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Rotthausen belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr. des Vermessungs-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen ar	qm	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
1	5	32	C	1387/53	Witwe Landwirt Wilhelm Bauer, Maria geb. Feldhaus und Kinder	Rotthausen
2	4	19	"	1388/58	dieselben	"
4	9	25	"	2752/19 alte Nr. 2358/19	Landwirt Dietrich Schmittmann jun.	"
5	—	40	"	zu 2754/19 2c. alte Nr. 2361/19	derselbe	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Freitag, den 29. April d. Js.**, vormittags 9 Uhr, an Ort und Stelle in Rotthausen (Kreuzung der Bahnstrecke mit der Schalkestraße).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 20. April 1904. A. Nr. 31.

Der Abschätzungs-Kommissar: Wrede, Regierungs-Rat.

426. 486. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Auslegung der Stuttgarterstraße innerhalb der Gemeinde Essen belegene Grundfläche angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
1	20	26	B	1630/83 aus alte Nr. 693/83	Acker	Pollerberg, gent. Lange, Heinrich, Ökonom	Essen-West, Kölnerstraße 3

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Samstag, den 30. April 1904,** nachmittags 4½ Uhr, im Rathaus zu Essen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 19. April 1904. A. Nr. 160.

Der Abschätzungs-Kommissar: Engelhardt, Regierungs-Rat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

427. 490. Gemäß § 8 des Gesetzes betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900 und der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. Dezember 1900, III a 8816, wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der prakt. Arzt Dr. med. A. Petersen hierselbst für das laufende Geschäftsjahr als Sachverständiger bei den Verhandlungen des Schiedsgericht wiedergewählt worden ist.

Elberfeld, den 19. März 1904.

Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Elberfeld.

Der Vorsitzende: Steyer, Amtsgerichtsrat.

428. 487. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Grundstücke der Katastergemeinde Barmen Flur I/22 Nr. 1862/0.13, 1863/0.13 und 1864/0.13 des Grundbuch angelegt ist.

Barmen, den 16. April 1904. G.-A. Nr. 2184.

Königliches Amtsgericht.

429. 489. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 30. Mai 1904 festgesetzt und der Landgerichtsdirektor Kolligs zum Vorsitzenden des Schwurgerichts ernannt.

Essen, den 16. April 1904. Pr. I. 56.

Königliches Landgericht.

Personal-Nachrichten.

430. 468. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Bürgermeister Breuer in Neuwerk und dem Rendanten der städtischen Sparkasse zu Cleve Josef Arend den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; dem Hauptlehrer Heinrich Volmering an der katholischen Volksschule zu Haldern, Kreis Rees, aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand zum 1. April d. Js. den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern; dem Polizeisergeanten Schulze zu M.-Gladbach, dem Polizeidiener Schenzer zu Straelen, Kreis Geldern, dem Gemeinde-Vollziehungsbeamten Martin Schmitz zu Wevelinghoven, dem Forstarbeiter Friedrich Horn in Diersfordt, Kreis Rees, dem Maschinenmeister Friedrich Niebel zu Crefeld, dem Werkmeister Karl Lehr, dem Buchbindermeister Gustav Korthaus und dem Fabrikmeister Jakob Clemens, sämtlich in Barmen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

431. 469. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kommerzienrat Freiherrn August von der Heydt in Elberfeld die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Offizierkreuzes des griechischen Erlöserordens zu erteilen.

432. 484. Die Wahl des Prokuristen Karl Wehrmann in Gerresheim zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Gerresheim im Landkreise Düsseldorf für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

433. 482. Der Herr Ober-Präsident hat auf eine sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt den Landwirt Egidius Hubert Dammer in Hinsbeck für die Landbürgermeisterei Hinsbeck im Kreise Geldern und den Schäftefabrikanten Ernst Blasberg in Dabringhausen für die Landbürgermeisterei Dabringhausen im Kreise Lennep.

434. 495. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters zu Rees die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Rees vom 15. April d. Js. ab dem Stadtsekretär Schlatmann aus Xanten auf Widerruf übertragen worden.

Die Übertragung der Geschäfte eines stellvertretenden Standesbeamten an den Stadtsekretär Schreck ist gleichzeitig widerrufen worden.

435. 455. Die Wahl des Kaufmanns Fritz Hammesfahr in Gräfrath und des Kaufmanns Karl van Beers in Uerdingen zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Gräfrath im Kreise Solingen bezw. Uerdingen im Landkreise Crefeld für eine sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

436. 462. An Stelle des Königlichen Landrats Scherenberg ist der Regierungs-Assessor Dr. zur Nieden zum Vorsitzenden des Gewerbegerichts Vohwinkel gewählt worden.

437. 480. Hermann Kleinpoppen und Johann Stryp zu Ruhrort sind auf ihren Antrag von dem Amte eines Kursmaklers an der Schifferbörse zu Ruhrort entbunden worden.

438. 481. Die Wahl des Bürgermeisters a. D. Bacciocco zu Neuß zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisgewerbegerichts zu Neuß ist bestätigt worden.

439. 463. Der Pfarrer Dr. Haberkamp zu Rath ist zum Ortsschulinspektor der evangelischen Schulen zu Rath ernannt worden.

440. 471. Der Lehrerin Helene zur Nieden zu Eitorf ist die Erlaubnis zur Weiterführung und Leitung der paritätischen privaten Mädchen-Mittelschule zu Ratingen erteilt worden.

441. 464. Dohm, Gerichtsschreiber in Barmen, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirat verliehen. Carl, Gerichtsvollzieher in Elberfeld, ist vom 1. Mai 1904 ab in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht Coblenz versetzt. Gibhard, Gerichtsvollzieher in Ziegenhain, ist vom 1. Mai 1904 ab in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht Elberfeld versetzt. Tanneberger, Kanzleidiätar in Cöln, ist mit der Verwaltung einer Kanzlistenstelle beim Landgericht in Elberfeld vom 1. April 1904 ab beauftragt. Gericke, Kanzleidiätar in Düsseldorf, ist mit der Verwaltung einer Kanzlistenstelle beim Amtsgericht Barmen vom 1. April 1904 ab beauftragt. Piek, Hülfsgerichtsdiener in Gummersbach, ist mit der Verwaltung einer Gerichtsdienerstelle beim Landgericht in Elberfeld vom 1. April 1904 ab beauftragt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 86, 87, 88, 89, 90 und 91.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf